

RIW-Neue Bücher

Hagedorn, Axel/Tervoort, Adrianus: **Niederländisches Wirtschaftsrecht.** – Frankfurt a. M. 2017, Deutscher Fachverlag/Fachmedien Recht und Wirtschaft, geb. 449 S., EUR 179,–

Mit der Gründung der Niederländischen Ostindien-Kompanie im Jahre 1602, der wohl ersten Aktiengesellschaft der Geschichte (dazu etwa Schlussanträge der GAin *Sharpston* in der Rs. C-359/12 – Timmel, ECLI:EU:C:2013:783 Rn. 29), begann für die Niederlande das sog. Goldene Zeitalter, das während des ganzen 17. Jahrhunderts andauern sollte, dann aber mit dem Schluss des Jahrhunderts sein Ende fand. Mit dem Ende des Goldenen Zeitalters war auch die Vormachtstellung der Niederlande im Welthandel vorbei, die diese während des größten Teils des 17. Jahrhunderts innehatten. Heute sind die Niederlande auf Platz 17 der Volkswirtschaften in der Welt und auf Platz 6 in der EU. Auch wenn die Niederlande sich damit eher im Mittelfeld der westlichen Volkswirtschaften befinden, ist ihre wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland eine ganz andere: Denn die Niederlande zählen, den meisten nicht bekannt, mit Frankreich, China und den USA zu den vier wichtigsten Handelspartnern Deutschlands (zum Vorstehenden vgl. FAZ v. 15. 3. 2017: Die Niederlande – der kleine Riese). Fast könnte man von den Niederlanden insoweit als von einem *hidden champion* in den deutschen Wirtschaftsbeziehungen sprechen.

Mit ihrem Werk haben *Axel Hagedorn* und *Adrianus Tervoort* ein Handbuch vorgelegt, das eine Lücke in der deutschsprachigen Rechtsliteratur schließen möchte. Für die Aufgabe, insbesondere dem deutschen Wirtschaftsrechtler einen Einstieg in das niederländische Recht zu ermöglichen, sind die beiden Autoren bestens prädestiniert. *Hagedorn* ist ein in Deutschland ausgebildeter Rechtsanwalt, der seit vielen Jahren aber schon in den Niederlanden als Partner in einer größeren, wirtschaftsrechtlich ausgerichteten niederländischen Kanzlei praktiziert und seit mehr als 15 Jahren auch als *advocaat* zugelassen ist. Er kennt damit nicht nur beide Rechtswelten, die deutsche und die niederländische, sondern hat als außerordentlicher Professor an der Universität von Amsterdam auch einen ausgewiesenen akademischen Hintergrund. Sein Mitautor *Tervoort* hat viele Jahre als Syndikus und Rechtsabteilungsleiter gearbeitet und kennt deshalb bestens die Bedürfnisse des Inhouse-Anwalts; heute praktiziert er ebenfalls in einer größeren niederländischen Kanzlei.

Die beiden Autoren führen auf 436 Seiten in 12 Kapiteln in alle für den Wirtschaftsrechtler wesentlichen Rechtsgebiete ein. Das Gesellschaftsrecht nimmt dabei etwa ein Drittel des Buches ein. Sodann behandeln *Hagedorn/Tervoort* ausführlich das Vertragsrecht einschließlich verschiedener für den Wirtschaftsrechtler relevanter besonderer Vertragsarten wie den Kaufvertrag, Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge und das Franchising. Die Kapitel über das Mietrecht, Arbeitsrecht und die Kreditsicherung runden den vertragsrechtlichen Teil des Buches ab. Vervollständigt wird die Einführung in das niederländische Wirtschaftsrecht durch die Kapitel zum Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht, Prozessrecht einschließlich ADR und zu Steuern. Die Orientierung im Buch erleichtert ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Die Autoren haben ihr Werk in dieser Zeitschrift bereits unlängst ausführlich vorgestellt (*Hagedorn*, RIW 2017, H. 6, Die erste Seite).

In ihrer Darstellung fokussieren sich *Hagedorn/Tervoort*, wie man es für ein solches einführendes Werk erwartet, auf die Darstellung der Gesetzeslage und verzichten meist auf die Auseinandersetzung mit für den ausländischen Leser in der Regel weniger relevanten streitigen Rechtsfragen. Fußnotenapparat und zitierte Literatur beschränken sich dementsprechend auf das Wesentliche. Ein Blick auf das niederländische Recht und damit in das vorliegende Werk lohnt jedoch nicht nur für diejenigen, die in den Niederlanden wirtschaftlich tätig sind – hier leistet das Buch von *Hagedorn/Tervoort* schon wertvolle Dienste –, sondern auch für den inländischen deutschen Rechtsanwender, beides *de lege lata* und *de lege ferenda*:

Die niederländische *Besloten vennootschap* oder kurz B.V. dürfte nach der englischen Limited die am zweithäufigsten in Deutschland verwendete Rechtsform einer ausländischen Kapitalgesellschaft sein (vgl. etwa Hans Böckler Stiftung, Mitbestimmungsförderung, Report Nr. 8, Febr. 2015, S. 10 f. zur Verwendung der B.V. als Komplementärin in deutschen KGs mit mehr als 2000 Mitarbeitern). Die Bedeutung der B.V. wird mit dem Brexit aus heutiger Sicht zunehmen. Denn nach derzeitigem Stand wird mit dem Brexit auf Gesellschaften englischen Rechts und damit auch auf die Limited, soweit diese ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, die Sitztheorie und damit deutsches Recht Anwendung finden, also vor allem das deutsche Recht der GbR oder OHG, mit der Folge, dass insbesondere die Haftungsbeschränkung nach englischem Recht, die diese Gesellschaften bis heute genießen, nicht mehr zum Tragen käme (*Zwirlein/Großrichter/Gätsch*, NZG 2017, 1041; *Leible/Galneder/Wißling*, RIW 2017, 718, 720). Aus diesem Grunde wird ein „Exit before Brexit“ empfohlen (*Zwirlein/Großrichter/Gätsch*, NZG 2017, 1041, 1046), etwa durch eine Umwandlung in eine deutsche Gesellschaft oder eine andere EU-ausländische Gesellschaft (*Zwirlein/Großrichter/Gätsch*, NZG 2017, 1041, 1043 f.; *Leible/Galneder/Wißling*, RIW 2017, 718, 721 ff.). Dies kann z. B. eine irische Kapitalgesellschaft sein (*Leible/Galneder/Wißling*, RIW 2017, 718, 723), aber auch eine B.V. niederländischen Rechts. Bei den ca. 400 deutschen Ltd. & Co. KG wird dagegen regelmäßig einfach der Komplementär ausgetauscht werden (in Verbindung mit einer Umfirmierung in [Rechtsform des neuen Komplementärs] & Co. KG), in manchen der Ltd. & Co. KG wohl durch eine B.V. Das Werk von *Hagedorn/Tervoort* dürfte hier einen guten ersten Einstieg bieten, sich mit dem Recht der B.V. vertraut zu machen. Auf knapp 40 Seiten widmen sich die Autoren ausführlich dieser Rechtsform.

Aber nicht nur *de lege lata*, sondern auch *de lege ferenda* ist das niederländische Recht von Interesse. So hat der neue Vorsitzende der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, *Rolf Nonnenmacher*, unlängst eine grundlegende Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex ins Spiel gebracht und dabei den niederländischen Kodex als mögliches Beispiel für einen anderen Aufbau eines künftigen Deutschen Corporate Governance Kodex erwähnt (s. Börsen-Zeitung v. 21. 6. 2017, S. 13). Einen Einstieg in den niederländischen Corporate Governance Kodex bieten *Hagedorn/Tervoort* auf immerhin sechs Seiten ihres Buches. Dabei ist der Vergleich mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex besonders instruktiv. Ausgewiesener Experte ist insoweit der Autor *Hagedorn*, der sich bereits im Rahmen seiner Antrittsvorlesung an der Universität Amsterdam Anfang 2015 ausführlich der Corporate Governance in einem niederländisch-deutschen rechtskulturellen Überblick gewidmet hat (s. dazu auch schon *Hagedorn*, RIW 2015, H. 5, Die erste Seite).

Und auch der Blick in das niederländische AGB-Recht mag sich vor dem Hintergrund der in Deutschland laufenden Diskussion über die AGB-Kontrolle im B2B-Verkehr lohnen (zum Diskussionsstand vgl. z. B. *Stadler*, in: Jauernig, BGB, 16. Aufl. 2015, § 305 Rn. 1). Ein interessanter Impuls könnte hier vom niederländischen Recht ausgehen, das lediglich Unternehmen, die einen Jahresabschluss veröffentlichen oder mehr als 50 Mitarbeiter haben, als Verwendungsgegner von der üblichen „Verbraucher“-AGB-Kontrolle ausnimmt (*Hagedorn/Tervoort*, S. 175 f.; dazu sowie rechtsvergleichend zu anderen Rechtsordnungen *Schulze-Hagen*, NZBau 2016, 395, 401). Durch eine solche dem niederländischen Recht nachgebildete Regelung ließe sich vielleicht eine Antwort auf eine Kritik der Gegner einer AGB-Rechtsreform in Deutschland finden, indem etwa Kleinunternehmen hiervon ausgenommen würden (s. dazu *Schulze-Hagen*, NZBau 2016, 395, 399).

Insgesamt ist das von *Hagedorn/Tervoort* vorgelegte Werk sehr zu empfehlen. Es sei jedem ans Herz gelegt, der sich erstmals mit dem niederländischen Wirtschaftsrecht befasst und einen raschen, aber gründlichen Einstieg sucht.

Dr. Jörg Kondring, Rechtsanwalt, Heidenheim a. d. Brenz